

2008/4

Reinigungsfristen für Feuerungsanlagen

Geltungsbereich	01	Diese Weisungen regeln die Mindestanzahl der jährlichen von Feuerungsanlagen durch den Kaminfeger.	
Grundlagen	02	Grundlage dieser Weisungen ist die Art. 16 der Verordnung über den Feuerschutz des Kantons Appenzell A.Rh. vom 23. Oktober 1995	
Gültigkeit	03	Diese Weisungen wurden von der Assekuranz-Direktion am 1. Januar 2003 erlassen und in Kraft gesetzt.	
		Mindest Anzahl Kontrollen – gegebenenfalls Reinigungen	
	04	Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde).	
Anlagen mit festen Brennstoffen	04.1.1	Naturfeuerungen	2 x pro Jahr
	04.1.2	Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
	04.1.3	Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.) *sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache Mit der Gebäudeeigentümerin bzw. Gebäude-Eigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden	1 x pro Jahr
Anlagen mit Flüssigen Brennstoffen	04.2.1	Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Öl-Öfen)	2 x pro Jahr
	04.2.2	Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW	1 x pro Jahr
	04.2.3	Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen	04.3.1	Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW	1 x pro Jahr
	04.3.2	Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
	04.3.3	Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre
	04.4	Die Reinigungsfristen der Ziffern 04.1, 04.2, 04.3 sind sinngemäss Anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.	
Gewerbliche und Industrielle Feuerungs-Anlagen	04.5	Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen, wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.	
		Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.	
		Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.	
		Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.	



Einhalten der Reinigungsfristen

Reinigungspflicht	05	Alle Feuerungsanlagen und Abgaskamine müssen entsprechend ihrer Beanspruchung in regelmässigen Abständen durch den Kaminfeger gereinigt werden.
Reinigungsfristen	06	Bei normaler Beanspruchung der Feuerungsanlagen sind die hier vorgegebenen Reinigungsfristen einzuhalten. Begründete Abweichungen sind zwischen Feuerungsbenützer und Kaminfeger abzusprechen.
Nicht benutzte Feuerungen	07	Nicht in Betrieb stehende Feuerungsanlagen sind vom Kaminfeger periodisch zu kontrollieren.
Nur zeitweise bewohnte Gebäude	08	In Gebäuden oder Wohnungen, die nur zeitweise bewohnt sind, ist die Anzahl der Reinigungen der Benützungsdauer anzupassen.
Nur teilweiser Betrieb der Feuerungen	09	In Gebäuden oder Wohnungen, in denen verschiedene Feuerungen oder Heizsysteme vorhanden sind, kann die Anzahl der Reinigungen reduziert werden.
Stark belastete Feuerungen	10	Feuerungsanlagen, die besonders belastet sind oder solche, die mit ungeeigneten Brennstoffen betrieben oder die unsachgemäss bedient werden, erfordern zusätzliche Reinigungen.
Glanzruss	11	Damit unkontrollierte Kaminbrände möglichst vermieden werden können, müssen Feuerungen und Kamine, in denen sich Glanzruss bildet, periodisch ausgebrannt werden.

Kontrollen und Mängel an Feuerungsanlagen

Kontrollen der Feuerungen	12	Anlässlich der Reinigung hat der Kaminfeger im Rahmen der Arbeitsausführung zu prüfen, ob sich Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen betriebssicherem Zustand befinden.
Mängel und Mängelbehebung	13	<p>Ist von der Gemeindebehörde dem Kaminfeger die periodische Feuerschaukontrolle an den Feuerungsanlagen übertragen, hat er festgestellte Mängel mit dem amtlichen Mängelrapport dem Hauseigentümer zu melden und deren Behebung zu verfügen.</p> <p>Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.</p> <p>Nicht mit der Feuerschaukontrolle beauftragte Kaminfeger haben Mängel an den Feuerungsanlagen schriftlich mit Blatt 611 dem Gebäudeeigentümer und der zuständigen Feuerschau zu melden.</p>
Uneinigkeit	14	Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Uneinigkeit entscheidet die Feuerschutzkommission der Gemeinde.